

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand 8. Dezember 2022) im Sondervertrag SWBN.NaturStrom Switch

1. Geltungsbereich, Tarife; Messstellenbetrieb

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Belieferung von Kunden (Privatkunden und Gewerbekunden) durch die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH („SWBN“) mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Abnahmestelle außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung im Rahmen des Sondervertrages **SWBN.NaturStrom Switch**.
 - a) Privatkunden sind Letztverbraucher, die Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.
 - b) Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 1.2 Die Stromlieferung erfolgt für das steuerbare Laden von Elektromobilen und/oder den Betrieb von steuerbaren Heizgeräten zum Zwecke der Raumheizung und ggf. der Warmwasseraufbereitung („Lade- und/oder Wärmestrom“).
- 1.3 Bei dem Vertrag auf Basis dieser AGB handelt es sich um einen kombinierten Vertrag (§ 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz „MsbG“). Die Durchführung des Messstellenbetriebs nach dem MsbG ist Leistungsgegenstand dieses Vertrages. Der Messstellenbetrieb wird durch die SWBN erbracht, sofern der Kunde nicht nach §§ 5ff. MsbG einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.
- 1.4 Bei dem Vertrag auf Basis dieser AGB handelt es sich um einen All-inclusive-Vertrag. Die SWBN schließen die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern.
- 1.5 Wartungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

- 2.1 Die SWBN liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Abnahmestelle. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom von den SWBN verpflichtet.
- 2.2 Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Zustandekommen des Vertrages; Zusammenfassung Vertragsbedingungen

- 3.1 Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald die SWBN das Angebot des Kunden in Textform bestätigen („Vertragsbestätigung“).
- 3.2 Der Kunde erhält von den SWBN nach Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

4. Preisänderung

- 4.1 Die SWBN führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWBN im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen

durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziff. 6.3. maßgeblich sind. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netzentgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWBN haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWBN Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

- 4.2 Änderungen des Lieferpreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.3 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWBN den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWBN werden die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 4.5 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.1. bis 4.4. bedarf es keiner Unterrichtung bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziff. 4.3.

5. Lieferbeginn

- 5.1 Voraussetzung für den Beginn der Stromlieferung sind
 - a) die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber
 - b) bei Lieferantenwechsel: Die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages durch den Vorlieferanten des Kunden.
- 5.2 Die Stromlieferung beginnt grundsätzlich zum Wunschtermin des Kunden, der sich aus dem Auftrag des Kunden ergibt.
- 5.3 Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin insbesondere auf Grund der bestehenden Regelungen zum Lieferantenwechsel oder des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Stromliefervertrag nicht möglich ist oder falls der Kunde keinen Wunschtermin mitgeteilt hat, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt.
- 5.4 Die SWBN teilen dem Kunden in der Vertragsbestätigung den tatsächlichen Beginn der Stromlieferung mit.
- 5.5 Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, haben die SWBN das Recht, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.



6. Lieferpreis

- 6.1 Der Kunde ist ab Lieferbeginn i.S.v. Ziff. 5. zur Zahlung des Lieferpreises verpflichtet.
- 6.2 Der Lieferpreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen. Die Höhe des Lieferpreises ist abhängig von dem gewählten Tarif und ergibt sich aus dem Auftragsformular sowie der Vertragsbestätigung. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisänderung nach Ziff. 4., so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises.
- 6.3 Der Lieferpreis enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis Netznutzung, Leistungspreis Netznutzung, Konzessionsabgabe), die Kosten des Messstellenbetriebs und der Messung, die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage i.S.v. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Abschaltbare-Lasten-Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).
- 6.4 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5ff. MsbG mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt, werden dem Kunden von den SWBN die Kosten des Messstellenbetriebs erstattet. Der Kunde ist verpflichtet, den SWBN den Abschluss eines eigenen Messstellenbetriebsvertrages gemäß §§ 5ff. MsbG rechtzeitig mitzuteilen.

7. Art der Lieferung, Weiterleitung an Dritte

- 7.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für den Vertrag maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Abnahmestelle des Kunden angeschlossen ist.
- 7.2 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

8. Vertragslaufzeit; Umzug; Kündigung

- 8.1 Beginnt die Stromlieferung bis einschließlich 31.10. eines Kalenderjahres, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember dieses Kalenderjahres. Beginnt die Stromlieferung nach dem 31.10. eines Kalenderjahres, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres.
- 8.2 Privatkunden: Sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag gegenüber Privatkunden auf unbestimmte Zeit. Der Privatkunde hat ab diesem Zeitpunkt das Recht den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
Gewerbekunden: Nach Ablauf der Laufzeit verlängert sich der Vertrag bei Gewerbekunden um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 8.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der bisherige Energielieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz

zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 8.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWBN werden die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

9. Messung, Ablesung, Zutritt, Berechnungsfehler, Abschaltung des Verbrauchers

- 9.1 Der von den SWBN gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- 9.2 Gemäß des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist es den SWBN erlaubt, Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen. Im Gegenzug wird mit Abschluss dieses Stromlieferungsvertrages eine netzdienliche Steuerung (Abschaltmöglichkeit) der Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Wallbox und/oder Wärmepumpe mit dem Kunden vereinbart. Die Messung der elektrisch verbrauchten Energie muss über einen separaten Zählpunkt erfolgen.
- 9.3 Der von den SWBN gelieferte Lade- und/oder Wärmestrom wird durch eine gesondert zu installierende Messeinrichtungen festgestellt. Ein entsprechender Zählerplatz ist durch den Kunden vorzuhalten.
- 9.4 Ausschließlich der Lade- und/oder Wärmestrom darf über diese Messeinrichtung gemessen werden. Abweichender Bedarf an elektrischer Energie ist über eine oder mehrere zusätzliche Messeinrichtungen festzustellen.
- 9.5 Zusätzlich ist für eine mögliche Abschaltung der Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Wallbox und/oder Wärmepumpe eine Möglichkeit zur Montage eines Hutschienenrundsteuerempfängers zum Empfang von Rundsteuersignalen der SWBN vorzusehen.
- 9.6 Die SWBN sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung
 - a) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten haben,
 - b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- 9.7 Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWBN werden bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums den SWBN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die SWBN haben in der Abrechnung anzugeben, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.
- 9.8 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWBN den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.
- 9.9 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWBN aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf



einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall haben die SWBN den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

- 9.10 Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes gegenüber den SWBN verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den SWBN, hat er die SWBN zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so tragen die SWBN die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.
- 9.11 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermitteln die SWBN die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge sind von den SWBN oder von dem Kunden zurückzuzahlen oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 9.12 Ziff. 9.6. und Ziff. 9.7. gelten nicht, sofern der Kunde gemäß §§ 5ff. MsbG einen dritten Messstellenbetreiber gewählt hat.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen

- 10.1 Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich. Die SWBN stellen dem Kunden die Jahresrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kalenderjahres zur Verfügung. Der Inhalt der Abrechnung bestimmt sich nach § 40 Abs. 2, 3 EnWG. Beginnt die Lieferung unterjährig, wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.
- 10.2 Auf Wunsch des Kunden erfolgt
- a) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung,
 - b) die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
 - c) mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.
- 10.3 Bei Beendigung des Vertrages erstellen die SWBN unentgeltlich eine Abschlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 10.4 Ergibt sich aus der Jahresrechnung bzw. der Abschlussrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von den SWBN vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 10.5 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Lieferpreis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht seinen Zählerstand selbst abliest und mitteilt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind

auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.

- 10.6 Sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Dieser ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlung wird nicht vor Lieferbeginn fällig.
- 10.7 Ändern sich die Allgemeinen Preise nach Ziff. 4., so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.8 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 11.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von den SWBN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 11.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt von Satz 1 unberührt.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug können die SWBN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen:
- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 2,50 €*1)
- Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.
- *1) Auf Mahnkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).
- Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.
- 11.4 Gegen Ansprüche der SWBN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Lieferung/ Fristlose Kündigung

- 12.1 Die SWBN sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug ab mindestens 100 € inklusive Mahn-



und Inkassokosten, sind die SWBN berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWBN resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die SWBN werden den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu gehören Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits, Informationen zu Energieberatungsdiensten, alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder eine Schuldnerberatung. Der Kunde wird die SWBN auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

- 12.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses) oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnet:

- Erfolgreicher Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang) 32,00 €*1)
- Unterbrechung der Versorgung
 - a) innerhalb der Geschäftszeit*3) 47,00 €*1)
 - b) außerhalb der Geschäftszeit*3) 71,00 €*1)
- Wiederherstellung der Versorgung
 - a) innerhalb der Geschäftszeit*3) 47,00 €*2)
 - b) außerhalb der Geschäftszeit*3) 71,00 €*2)

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

*1) Auf Sperr- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

*2) In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

*3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

- 12.4 Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 12.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und die Lieferung eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung nach Ziff. 12.1 wiederholt vorliegen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 12.2, wenn dem Kunden die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

13. Befreiung Leistungspflicht; Haftung

- 13.1 Die SWBN sind von der Leistungspflicht befreit,

- a) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 NAV unterbrochen hat
- b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 3 NAV aufgrund einer Maßnahme der SWBN nach Ziff. 12.1. oder 12.2. unterbrochen hat
- c) soweit und solange die SWBN an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Leistung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 13.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die SWBN, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWBN nach Ziff. 12. beruht.

- 13.3 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV. Ansprüche gegenüber den SWBN bestehen nicht. Die SWBN werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 13.4 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet die SWBN für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

- a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SWBN, ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
- b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die SWBN, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

Darüber hinaus ist eine Haftung der SWBN, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

- 13.5 Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 13.4. gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit oder sonstige Fälle gesetzlich zwingender Haftung.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten; Lieferantenwechsel

- 14.1 Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen sind bei den SWBN erhältlich.

- 14.2 Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de, www.energieagenturen.de oder www.stadtwerke-bad-nauheim.de.

- 14.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

15. Informationen über die Rechte von Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren

- 15.1 Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an die SWBN richten: Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Kundenzentrum, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, per Telefon unter +49 6032/807-888 oder per E-Mail an kundenzentrum@stadtwerke-bad-nauheim.de

- 15.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über

das geltende Recht, die Rechte als Verbraucher und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 80 01

53105 Bonn

Telefon: 030 22 48 05 00

Montag bis Freitag 9–15 Uhr

Telefax: 030 22 48 03 23

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- 15.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der SWBN angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sind die SWBN verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 24 00

Telefax: 030 275 72 40 69

Internet: schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Friedberg/Hessen.

17. Schlussbestimmungen; Geltung StromGVV

- 17.1 Die Bestimmungen dieser AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 17.3 Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten im Übrigen die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 17.4 Die StromGVV kann bei der SWBN angefordert oder auf unserer Homepage unter <https://www.stadtwerke-bad-nauheim.de> eingesehen werden.

18. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWBN nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. Auf die anliegende Datenschutz-Information wird hingewiesen.

19. Online-Kundenportal

- 19.1 Die SWBN unterhalten auf ihrer Webseite unter www.stadtwerke-bad-nauheim.de ein Kundenportal. Die Nutzung des Kundenportals setzt eine Registrierung durch den Kunden voraus.
- 19.2 Nach erfolgter Registrierung behalten sich die SWBN das Recht vor, Vertragsbestätigungen, Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen und sämtliche sonstige Kommunikation im Kundenportal hinterlegen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitteilungen dort abzurufen. Der Kunde erhält eine Benachrichtigung an seine für die Registrierung im Kundenportal verwendete Emailadresse, sobald eine Mitteilung im Kundenportal zum Abruf bereitsteht.
- 19.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine im Kundenportal hinterlegte Emailadresse aktuell zu halten.
- 19.4 Die unter 19.2. genannten Mitteilungen gelten als dem Kunden zugestellt, sobald die SWBN den Kunden dar-

über benachrichtigt haben, dass im Kundenportal Mitteilungen für ihn hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, soweit der Kunde aufgrund einer technischen Störung des Kundenportals am Abruf seiner Mitteilungen gehindert ist. In diesem Fall ist für den Zugang der Mitteilung auf den Zeitpunkt der Störungsbehebung abzustellen.

Datenschutz-Information der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH („SWBN“) nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen (**„Personenbezogene Daten“**).

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, Telefon: 06032 807-0, Fax: 06032 807-105, E-Mail: info@stadtwerke-bad-nauheim.de.

3. Zwecke der Verarbeitung und Empfänger

3.1 Vertragsabwicklung

Die SWBN oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre Personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen. Dies erfasst u.a. die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen.

Zur Erfüllung des Vertrages, d. h. zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre Personenbezogenen Daten auch an Dritte (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer Personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese können wir den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.

3.2 Werbung und maßgeschneiderte Angebote mittels Kundendatenanalysen

Die Stadtwerke nutzen Ihre Personenbezogenen Daten auch, um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Elektrizität, Erdgas, Wärme, Trinkwasser, Elektromobilität) und Dienstleistungen (insbesondere energienahe Leistungen, Energieeffizienz und andere Services) zukommen zu lassen.

Die SWBN werden Ihre Personenbezogenen Daten zudem für interne Datenanalysen um erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemographische Daten ergänzen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten anbieten zu können.

Eine Datenanalyse erfolgt auch zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die SWBN und ggf. weiterer Partner (**„SWBN-Partner“**). Während dieser Datenanalyse erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder - soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist - in **pseudonymisierter Form** (Ersetzen aller personenbezogenen Merkmale, wie z.B. des Namens, durch ein Pseudonym, so dass eine Identifikation verhindert wird).

Die vorgenannte Verarbeitung erfolgt, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt (Interessenabwägung). Rechtsgrundlage ist ein berechtigtes Interesse. Das berechtigte Interesse der SWBN bzw. der SWBN-

Partner besteht darin Ihnen maßgeschneiderte Produkte anzubieten sowie Services und Produkte zu verbessern.

Auf einem anderen als dem Postweg werden die SWBN Sie werblich nur ansprechen, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage vorliegt.

Die SWBN-Partner können Ihnen ggf. eigene Produkte und Services auf Wunsch anbieten, wenn Sie dem vorab zugestimmt haben. Die SWBN geben Ihre Daten anonymisiert oder - soweit dies anonym nicht möglich ist - in pseudonymisierter Form an SWBN-Partner, damit diese Erkenntnisse über ihre verkauften Produkte und Services erlangen und diese Erkenntnisse ggf. für eine zielgruppenorientierte Ansprache nutzen können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung.

Unser berechtigtes Interesse und das berechtigte Interesse unserer Partner liegen darin, Produkte und Services zu verbessern und werbliche Ansprachen durch Erkenntnisse über Zielgruppen gezielter zu platzieren.

3.3 Markt- und Meinungsforschung

SWBN hat ein berechtigtes Interesse Ihre personenbezogenen Daten auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu übermitteln, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag der SWBN tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten. Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postweg, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

3.4 Bonitätsprüfung

SWBN sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die SWBN Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Bürgel Wirtschaftsinformationen Ringwald e. K., Greschbachstraße 3, 76229 Karlsruhe oder an die Creditreform Bad Homburg/Limburg Fritscher & Schmitt KG, Horexstraße 3, 61352 Bad Homburg. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität können die SWBN ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.

Die SWBN behalten sich vor anstelle der genannten Wirtschaftsauskunfteien auch andere Wirtschaftsinformationsdienste einzusetzen. Die SWBN werden darauf achten, dass diese mindestens die gleiche Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen wie die oben genannten.

3.5 Sonstige Empfänger und Zwecke

Die SWBN lassen einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (insbesondere IT-) Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. In diesen Fällen findet eine Drittland-Übermittlung von Daten statt. Mit den Dienstleistern werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vertraglich festgelegt. Dazu zählen EU-Standardverträge, die Sie als Muster bei uns anfordern können.

Weitere von den SWBN beauftragten Dienstleister können insbesondere sein: Druckdienstleister, Callcenter, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker,

Analyse-Spezialisten. Diese verarbeiten in unserem Auftrag Personenbezogene Daten verarbeiten.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Kundendaten an Dritte ist eine Interessenabwägung. Gegenübergestellt werden Ihr berechtigtes Interesse an einem verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten und unser berechtigtes Interesse. Dieses besteht in der Auswertung der Produktakzeptanz sowie der Feststellung der Kundenzufriedenheit um Ihnen maßgeschneiderte Produkte anbieten zu können.

Aktualisierung Ihrer Personenbezogenen Daten), nehmen Sie bitte unter dem Stichwort "Datenschutz" Kontakt mit uns auf:

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
Hohe Straße 14-18
61231 Bad Nauheim
info@stadtwerke-bad-nauheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH
Datenschutzbeauftragter
Hohe Straße 14-18
61231 Bad Nauheim
datenschutz@stadtwerke-bad-nauheim.de

4. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre Personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen. Sofern Sie uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit den SWBN eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligungen für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung, es sein denn, eine längere Nutzung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die SWBN werden Ihre Daten in bestimmten Fällen anonymisiert weiter zu Analyse-zwecken verwenden oder Dritten anonym für Analyse-zwecke zur Verfügung stellen.

5. Ihre Rechte

- 5.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.
Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche Personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- 5.2 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.
Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen (siehe Ziffer 3.2. bis 3.5), haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung **Widerspruch einzulegen**. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu **Werbezwecken** einzulegen.
- 5.3 Widerrufsrecht
Sofern Sie uns eine gesonderte **Einwilligung** für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- 5.4 Fragen oder Beschwerden
Sie haben das Recht sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Dieses ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65021 Wiesbaden (www.datenschutz.hessen.de)

6. Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz bei den SWBN haben (beispielsweise zur Auskunft und